

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erteilt den AHV-Ausgleichskassen Weisungen, namentlich über das Vorgehen und über den Zeitpunkt der Kontrolle sowie über die zu liefernden Dokumente.

Art. 10 Auskunftspflicht des Arbeitgebers (Art. 11 und 52c BVG)

Der Arbeitgeber muss der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Gliederungstitel vor Art. 33

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Oberstes Organ

Art. 33 Zusammensetzung oberstes Organ (Art. 51 und 51a BVG)

Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere während einer Liquidation, kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise weniger Mitglieder bewilligen.

¹ SR 831.441.1

*Gliederungstitel vor Art. 34***2. Abschnitt: Revisionsstelle****Art. 34** **Unabhängigkeit**
(Art. 52a Abs. 1 BVG)

¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a. die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidfunktion in der Vorsorgeeinrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
- b. eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;
- c. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion;
- d. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
- e. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- f. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
- g. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.

³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidfunktion.

Art. 35 **Aufgaben**
(Art. 52c Abs. 1 Bst. b und c BVG)

¹ Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass ein internes Kontrollsystem besteht und angewendet wird.

² Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die offengelegten Angaben nach Artikel 48/ Absätze 1 und 2 inhaltlich korrekt sind. Dabei prüft sie insbesondere auch im Einzelfall die Selbstangaben des obersten Organs. Soweit dies zum

Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

³ Ist die Geschäftsführung oder Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.

Art. 35a Sachüberschrift (Klammerverweis), Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung
(Art. 52c Abs. 1 und 2 BVG)

¹ Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 44 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

² Sie hält in ihrem jährlichen Bericht insbesondere fest:

Art. 36 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde
(Art. 52c, 62 Abs. 1 und 62a BVG)

¹ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie der Vorsorgeeinrichtung eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

² Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge in Frage zu stellen, meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.

³ Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn

- a. die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- b. ihr Mandat abläuft; oder
- c. ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005² entzogen wurde.

Gliederungstitel vor Art. 37

3. Abschnitt: Experte für berufliche Vorsorge

Art. 37

Aufgehoben

² SR 221.302

*Art. 39**Aufgehoben**Art. 40*

Unabhängigkeit

(Art. 52a Abs. 1 BVG)

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a. die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
- b. eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;
- c. eine enge Beziehung des Experten für berufliche Vorsorge zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion;
- d. das Mitwirken bei der Geschäftsführung sowie das Erbringen von Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Experte für berufliche Vorsorge eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
- e. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- f. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse des Experten für berufliche Vorsorge am Prüfergebnis begründet;
- g. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern;

³ Ist der Experte für berufliche Vorsorge eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen für sämtliche Arbeitnehmer dieser Gesellschaft.

Art. 41 Sachüberschrift (Klammerverweis)

Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

(Art. 52e, 62 Abs. 1 und 62a BVG)

Art. 41a Sachüberschrift (Klammerverweis)

Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

(Art. 52e und 65d BVG)

*Art. 44c**Aufgehoben*

Art. 46 (neu) Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten
Wertschwankungsreserven
(Art. 65b Bst. c BVG)

Sind die Wertschwankungsreserven nicht vollständig geäußnet, so sind Leistungsverbesserungen, insbesondere die Verzinsung des Sparguthabens zu einem Satz, der über dem gesetzlichen Mindestzinssatz liegt, nur zulässig, wenn:

- a. das Reglement nach Artikel 48e dies vorsieht;
- b. der Deckungsgrad berechnet nach Artikel 44 Absatz 1 mindestens 110 Prozent beträgt;
- c. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäußnet ist; und
- d. mindestens 50 Prozent des in der Jahresrechnung ausgewiesenen Ertragsüberschusses für die Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zum Erreichen des Zielwertes verwendet werden.

Art. 48a Abs. 1 Bst. d und Abs. 3(neu)

¹ Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- d. die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit.

³ Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht exakt ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Das oberste Organ hat die Gewichtung jährlich zu analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik zu befinden.

Art. 48b Information der Vorsorgewerke
(Art. 65a Abs.4 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. wie viele Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko-, und Kostenanteil, sie insgesamt bezahlen;
- b. wie viele Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil, auf das betroffene Vorsorgewerk entfallen.

² Sie müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. welche Überschüsse sie insgesamt erzielt haben;
- b. welchen Verteilschlüssel sie innerhalb der Vorsorgeeinrichtung anwenden;
- c. welcher Anteil der Überschüsse auf das betreffende Vorsorgewerk entfällt.

Art. 48c Information der Versicherten
(Art. 86b Abs. 2 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen die Informationen nach Artikel 48b, welche die Vorsorgeeinrichtung betreffen, im Anhang zu der Jahresrechnung ausweisen.

² Informationen, welche das Vorsorgewerk betreffen, sind auf Anfrage hin den Versicherten schriftlich mitzuteilen.

Art. 48d

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 48f

2b. Abschnitt: Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Art. 48f Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung
(Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Personen, welche die Geschäftsführung einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge ausüben, müssen eine entsprechende Ausbildung und gründliche Kenntnisse im Bereich der Führung einer solchen Einrichtung nachweisen.

² Das oberste Organ darf intern nur Personen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen, die dazu befähigt sind und die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen.

³ Externe Personen oder Institutionen dürfen nur als Vermögensverwalter tätig sein, wenn sie direkt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden. Teilaufgaben der Vermögensverwaltung können an ausländische Personen und Institutionen übertragen werden, wenn diese einer der FINMA gleichwertigen Aufsicht unterstehen und sichergestellt wird, dass die Verträge über die delegierten Aufgaben schweizerischem Recht unterliegen und der Gerichtsstand in der Schweiz ist.

Art. 48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
(Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erfolgt regelmässig bei der Prüfung der Gründungsvoraussetzungen nach Artikel 13 der Verordnung vom ...³ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge.

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung oder Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese führt eine Prüfung der Integrität und Loyalität durch, wenn besondere Umstände vorliegen.

Art. 48h Vermeidung von Interessenkonflikten
(Art. 51b Abs. 2 BVG)

¹ Personen, die im obersten Organ, in der Geschäftsführung oder in der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung tätig sind, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt

³ SR 831.435.1

stehen. Insbesondere dürfen mit der Vermögensanlage oder Geschäftsführung betraute externe Personen nicht im obersten Organ vertreten sein.

² Es dürfen keine Dauerverträge abgeschlossen werden,

- a. mit natürlichen Personen, die im obersten Organ vertreten sind;
- b. mit juristischen Personen, die mit Entscheidungsträgern im obersten Organ vertreten sind oder an denen Mitglieder des obersten Organs wirtschaftlich beteiligt sind.

³ Verträge, welche die Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i (neu) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

(Art. 51c BVG)

¹ Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen immer Konkurrenzofferten eingefordert werden. Zudem muss bei der Vergabe solcher Rechtsgeschäfte vollständige Transparenz herrschen.

² Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen. Die Revisionsstelle prüft die Rechtsgeschäfte auf ihre Marktkonformität und die Begründung auf inhaltliche Richtigkeit.

³ Als nahestehende Personen gemäss Artikel 51c Absatz 2 gelten bei natürlichen Personen insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin sowie Verwandte bis zum zweiten Grad. Bei juristischen Personen gelten als nahestehende Personen insbesondere wirtschaftlich beherrschte Gesellschaften.

Art. 48j (neu) Verbot von Eigengeschäften

(Art. 53a Bst. a BVG)

¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung der beruflichen Vorsorge handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k (neu) Abgabe von Vermögensvorteilen

(Art. 53a Bst. b BVG)

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Einrichtung der beruflichen Vorsorge betraut sind, müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abgeben, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten haben. Nicht als Vermögensvorteile gelten Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen diese beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Einrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l (neu) Offenlegung

(Art. 52c Abs. 1 Bst. b und 53a Bst. b BVG)

¹ Personen, die im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder Vermögensverwaltung tätig sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Einrichtung der beruflichen Vorsorge betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie erhalten haben und bestätigen, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Art. 49a Abs. 2 Bst. c

² Das oberste Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. Es trifft die zur Umsetzung der Vorschriften der Artikel 48f-48l geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Art. 58a Abs. 3

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Revisionsstelle über Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich informieren.

Art. 59 Anwendbarkeit der Anlagevorschriften auf andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäss auch für:

- a. Finanzierungsstiftungen;

- b. Patronale Wohlfahrtsfonds;
- c. Sicherheitsfonds.

Art. 60f Beschwerdelegitimation des BSV

Das BSV ist berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Gerichte und des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben.

II

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2011 den geänderten Artikeln 48f-48l und 49a Absatz 2 anpassen.

IV

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Die Änderung der Artikel 48f-48l und 49a Absatz 2 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

... 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 22. Juni 1998⁴ über den Sicherheitsfonds BVG

Art. 3 Aufsicht

Die Stiftung wird von der Obergerichtscommission beaufsichtigt.

Art. 6 Abs. 2

² Das Verhältnis zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle wird vertraglich geregelt. Der Vertrag muss der Obergerichtscommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

¹ Die Revisionsstelle des Sicherheitsfonds prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage des Sicherheitsfonds.

² Soweit der Sicherheitsfonds versicherungstechnische Risiken selbst übernimmt, prüft der Experte für berufliche Vorsorge periodisch, ob der Sicherheitsfonds Sicherheit dafür bietet, dass er seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Art. 8 Berichterstattung

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Obergerichtscommission und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen.

Art. 9 Abs. 3

³ Den Aufsichtsbehörden und der Obergerichtscommission ist das Verzeichnis zugänglich zu machen.

Art. 14 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Durch Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden:

- a. die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG);

⁴ SR 831.432.1

- b. die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Kontrolle des Wiederanschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 56 Abs. 1 Bst. d BVG)
- c. die Entschädigungen an die AHV-Ausgleichskassen (Art. 56 Abs. 1 Bst. h BVG).

^{1bis} Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, e, f und g BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert.

Art. 15 Sachüberschrift und Abs.1

Beiträge für Zuschüsse und Entschädigungen

¹ Berechnungsgrundlage der Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur, für die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Wiederanschlusskontrolle und für die Entschädigungen an die AHV-Ausgleichskassen ist die Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Artikel 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben.

Art. 17 Abs. 4 und 5

⁴ Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen.

⁵ Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds kann für die Festlegung der Beitragssätze von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen zusätzlich folgende Angaben verlangen:

- a. den Anteil der BVG-Altersguthaben an den Austrittsleistungen;
- b. den Deckungsgrad;
- c. die Höhe des technischen Zinssatzes.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Stiftungsrat legt jährlich die Beitragssätze fest und unterbreitet diese der Obergerichtskommission zur Genehmigung.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Gesuche um Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur müssen bis zum 30. Juni nach dem massgeblichen Kalenderjahr eingereicht werden. Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Art. 23 Abs. 3

³ Die Vorsorgeeinrichtungen melden dem Arbeitgeber die Summe der koordinierten Löhne und Altersgutschriften seiner Arbeitnehmer in der von der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds vorgeschriebenen Form. Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Art. 25 Abs. 2 Bst. b

² Nicht mehr möglich ist die Sanierung:

- b. eines Versichertenkollektivs, wenn über den Arbeitgeber ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Der Sicherheitsfonds kann von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen geführte Leistungsfälle selbst weiterführen. Der Stiftungsrat kann dafür ein Reglement erlassen, welches der Obergerichtskommission zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

2. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994⁵

Art. 19b Bst. c

Das Register kann eingesehen werden durch:

- c. die Obergerichtskommission.

⁵ SR 831.425